

Bundesministerium
für Arbeit und Soziales

Fragestunde des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2010
BT-Drucksache 17/1917, Fragen Nr. 38 und 39
der Abgeordneten Frau Anette Kramme, SPD

Frage Nr. 38:

Wie hat sich jeweils die Zahl der befristet Beschäftigten in Arbeitsgemeinschaften, Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung und Kommunen bzw. ihr Anteil an der Gesamtpersonalkapazität von 2005 bis heute entwickelt und bis wann ist mit der im Rahmen der Verhandlungen zum Gesetz zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinbarten Entfristung von 3.200 Stellen bei der BA zu rechnen bzw. welche Auswirkungen ergäben sich, wenn diese nicht erfolgen würde?

Antwort:

Die erbetenen Angaben liegen für die befristet Beschäftigten der Bundesagentur in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung erst ab dem Jahr 2006, für die Beschäftigten der Kommunen erst ab Ende 2008 vor. Die Zahl der befristet Beschäftigten der Bundesagentur hat sich danach wie folgt entwickelt:

im Januar 2006	rd. 8.500
im Dezember 2006	rd. 13.100
im Dezember 2007	rd. 13.500
im Dezember 2008	rd. 14.000
im Dezember 2009	rd. 9.700
im April 2010	rd. 10.700

Die Zahl der befristet Beschäftigten der Kommunen entwickelte sich wie folgt:

im Dezember 2008	rd. 4.300
im Dezember 2009	rd. 4.600
im April 2010	rd. 4.700

Der Anteil der befristet Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit in den Arbeitsgemeinschaften und Arbeitsagenturen in getrennter Aufgabenwahrnehmung im Verhältnis zum Personal der

Bundesagentur in diesen Einrichtungen insgesamt ging seit dem Jahr 2006 kontinuierlich von rd. 40 Prozent auf derzeit rd. 26 Prozent zurück.

Der Anteil der befristet Beschäftigten der Kommunen, die in den Arbeitsgemeinschaften tätig sind, im Verhältnis zum Personal der Kommunen insgesamt stieg leicht von rd. 18 Prozent im Dezember 2008 auf rd. 20 Prozent im Dezember 2009 an.

Bei der Beratung des Haushalts der Bundesagentur für Arbeit 2010 durch den Haushaltsausschuss am 2. Dezember 2009 hat dieser die Bundesregierung aufgefordert, die Sperre über die 3.200 Stellen erst nach vorheriger Einwilligung durch den Haushaltsausschuss aufzuheben. Der Haushaltsausschuss hat bisher hierzu noch keine Entscheidung getroffen.

Wenn die Aufhebung der Sperre nicht erfolgt, können rd. 900 Amtshilfekräfte und rd. 2.300 befristet Beschäftigte nicht auf Dauer übernommen werden.

Frage Nr.39:

Ist die Formulierung „Vertreter von Beteiligten des örtlichen Arbeitsmarktes, die Eingliederungsleistungen nach diesem Buch anbieten, dürfen nicht Mitglied des Beirates sein“ in § 18a (Örtlicher Beirat) SGB II in dem Gesetzentwurf zur Weiterentwicklung der Organisation der Grundsicherung für Arbeitsuchende so zu verstehen, dass z.B. ein Wohlfahrtsverband, eine Gewerkschaft oder ein Arbeitgeberverband nicht Mitglied des Beirates sein darf, wenn ein Träger, der Mitglied eines solchen Verbandes ist, Eingliederungsleistungen vor Ort anbietet?

Antwort:

Grundsätzlich soll die Besetzung der örtlichen Beiräte, die die Grundsicherungsstelle bei der Auswahl und Gestaltung von Eingliederungsinstrumenten beraten, den verantwortlichen Trägern vor Ort obliegen. Dabei sollen Interessenkonflikte vermieden werden. Beteiligte des örtlichen Arbeitsmarktes, die selbst Eingliederungsleistungen erbringen, sollen nicht zugleich Mitglieder des örtlichen Beirats sein. Wann ein Interessenkonflikt gegeben ist, hängt von den Gegebenheiten vor Ort ab. Es ist grundsätzlich nicht ausgeschlossen, dass Wohlfahrtsverbände, Gewerkschaften oder Arbeitgeberverbände, in denen Erbringer von Eingliederungsleistungen Mitglieder sind, in den örtlichen Beirat berufen werden. Ob in diesen Fällen ein Interessenkonflikt vorliegt, ist eine Entscheidung des Einzelfalles, die vor Ort zu treffen ist. Die Bundesregierung geht davon aus, dass dies verantwortungsbewusst gehandhabt wird.